

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/214

Winznau: Teilzonenplan „Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GP a) Brunnacker“ und Änderung Zonenvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GP a) Brunnacker“ und die Änderung der Zonenvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 1516 und der nördliche Grundstücksteil von GB Nr. 454 sind im rechtsgültigen Bauzonenplan der Wohnzone W2 zugeteilt und unterliegen der Gestaltungsplanpflicht GP a) (RRB Nr. 1907 vom 28. September 1999). Im südlichen Bereich des Areals ist eine Hecke festgestellt, die flächengleich in den Waldabstandsbereich im westlichen Teil des Perimeters verschoben wird. Über der Parzelle GB Nr. 1516 liegt ein Überbauungskonzept für 5 Einfamilienhäuser vor. Die Einwohnergemeinde möchte dieses möglichst rasch umsetzen. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird deshalb die Gestaltungsplanpflicht aufgehoben und der dazugehörige Anhang in den Zonenvorschriften angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. Oktober 2011 bis zum 26. November 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan „Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GP a) Brunnacker“ und die Änderung der Zonenvorschriften am 24. Oktober 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan „Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GP a) Brunnacker“ und die Änderung der Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Winznau werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonenplan bzw. der Änderung der Zonenvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Winznau belastet.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011132

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan und Änderung ZV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Änderung ZV (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan und Änderung ZV (später)

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau, mit je 2 gen. Plänen und Änderungen ZV (später) (mit Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Planungskommission Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Frey + Gnehm Olten Ingenieure AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Winznau: Genehmigung Teilzonenplan „Aufhebung Gestaltungsplanpflicht GP a) Brunnacker“ und Änderung Zonenvorschriften)